

**HISTORISCHES ORTSLEXIKON
FÜR BRANDENBURG**

TEIL VII

LEBUS

VERÖFFENTLICHUNGEN DES
BRANDENBURGISCHEN LANDESHAUPTARCHIVS
(Staatsarchiv Potsdam)

Begründet von Friedrich Beck
Herausgegeben von Klaus Neitmann

Band 18

HISTORISCHES ORTSLEXIKON FÜR BRANDENBURG

TEIL VII
LEBUS

Bearbeitet
von
PETER P. ROHRLACH



Klaus-D. Becker • Verlag in Potsdam

Mit einer Übersichtskarte im Anhang

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte Daten sind im Internet über <http://d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-941919-84-6

Erschienen im Verlag Klaus-D. Becker, Potsdam

© 2011 by Verlag Klaus-D. Becker, Potsdam

Die Erstauflage erschien in Weimar 1983, im Verlag Hermann Böhlau Nachfolger.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne schriftliche Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, das Werk unter Verwendung mechanischer, elektronischer und anderer Systeme in irgendeiner Weise zu verarbeiten und zu verbreiten. Insbesondere vorbehalten sind die Rechte der Vervielfältigung - auch von Teilen des Werkes - auf photomechanischem oder ähnlichem Wege, der tontechnischen Wiedergabe, des Vortrages, der Funk- und Fernsehendung, der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, der Übersetzung und der literarischen oder anderweitigen Bearbeitung.

V o r w o r t

Nachdem 1981 mit dem Band Barnim Teil VI des Historischen Ortslexikons für Brandenburg vorgelegt werden konnte, schließt sich dem in schneller Folge der Teil VII, Lebus, an. Umfaßten die ersten fünf Bände das Territorium des Bezirkes Potsdam, liegen nunmehr bereits wesentliche Teile des Bezirkes Frankfurt (Oder) bearbeitet vor. Nach Drucklegung des anschließenden Teilbandes Beeskow-Storkow und des sich in Arbeit befindenden umfangreichen Teilbandes Uckermark rückt der Abschluß des Gesamtunternehmens in greifbare Nähe. Damit entspricht das Staatsarchiv den in letzter Zeit von Leitungsgremien der marxistisch-leninistischen Geschichtswissenschaft der DDR erneut erhobenen Forderungen nach verstärkter Erschließung und Publikation archivalischer Quellen für zentrale wie regionale und lokale Forschungsvorhaben. Mit Lebus wurde erstmals ein Gebiet bearbeitet, das speziell durch die Auswirkungen der „inneren Kolonisation“ im Gefolge der Ansiedlungspolitik Friedrichs II. geprägt ist und bei dem die Siedlungsdichte im Bereich des Oderbruchs besonders hoch liegt. Der gesellschaftliche Nutzeffekt des Historischen Ortslexikons, insbesondere für die Wirtschafts- und Sozialgeschichtsforschung, liegt dabei auf der Hand. Trotz mancher Lücken in der Quellenüberlieferung, die der Bearbeiter nach Kräften zu schließen bemüht war, ist ein eindrucksvoller Band zustande gekommen. Er erlangt besondere Bedeutung durch die detaillierten Angaben des Ortsartikels zum politischen, ökonomischen und Verwaltungsmittelpunkt des Gebietes, die Stadt Frankfurt an der Oder.

Die Bearbeitung des vorliegenden Bandes lag erneut in den Händen von Peter P. Rohrlach, dem bereits Teil V, Zauch-Belzig, zu verdanken ist. In Anlage und Ausführung folgt Teil VII den in allen früheren Bänden durch Dr. Lieselott Enders und den Bearbeiter selbst erprobten bewährten Methoden. In den einzelnen Ortsartikeln wird der mehrfach von der Forschung erhobenen Forderung Rechnung getragen, die Angaben bis an die Gegenwart heranzuführen. Damit gewinnen insbesondere die Punkte 1 und 7, Wirtschafts- und Sozialstruktur, wie auch 10, Bevölkerungsziffern, erneut an Gewicht, die Angaben bis 1977 bzw. 1971 bringen.

Spezifische Probleme des Teiles VII sowie notwendige Ergänzungen erläutert der Bearbeiter in der Einleitung und im Kapitel Quellen und Literatur, worauf hier verwiesen wird. Die allgemeinen Bemerkungen

sind auch dem vorliegenden Band wiederum in der Einleitung beigegeben worden, um die Möglichkeit der gesonderten Benutzung jedes Teilbandes zu gewährleisten.

Für wissenschaftliche Unterstützung, Auskünfte und Hinweise danken Herausgeber und Bearbeiter den staatlichen Archiven, insbesondere dem Stadtarchiv Frankfurt (Oder), für die Bereitstellung des umfangreichen Quellenmaterials sowie Herrn Dr. H. Drescher (†) vom Institut für Denkmalpflege Berlin, Herrn Prof. Dr. W. Radig, Herrn Dr. G. Schlimpert und Herrn Dipl. Phil. R. Schulz in Frankfurt (Oder). Mit dem Dank an den Bearbeiter, der seinem Erstlingsband in rascher Folge die vorliegende Veröffentlichung folgen ließ, verbindet der Herausgeber die Hoffnung auf die weitere Mitarbeit zum baldigen Abschluß des Gesamtunternehmens.

Potsdam, im Sommer 1981

Friedrich Beck

INHALT

Vorwort.....	V
Einleitung.....	IX
Siglenverzeichnis.....	XIX
Historisches Ortslexikon: Lebus	1
Quellen und Literatur.....	478
Register der mittelalterlichen Wüstungen...	502
Karte des Kreises Lebus	am Ende des Bandes

EINLEITUNG

Gegenstand des Historischen Ortslexikons für Brandenburg sind sämtliche Ortschaften und Wohnplätze mit eigenem Namen, die seit der hochmittelalterlichen Kolonisationszeit jemals bestanden haben. Der Terminus a quo hängt von der schriftlichen Überlieferung ab. Die Ergebnisse der ur- und vor allem frühgeschichtlichen Forschung werden nur zur Ergänzung bzw. Bestätigung sonst unsicherer Tatsachen herangezogen. Es ist in dem hier gesteckten Rahmen nicht möglich, einen auch nur annähernd vollständigen Überblick über die vor- und frühslawischen Siedlungen im Bereich Brandenburgs zu geben. Dagegen wird angestrebt, alle Siedlungen mit eigenem Namen in „historischer“ Zeit, d.h. seit Beginn der schriftlichen Überlieferung, möglichst vollständig zu erfassen, zu lokalisieren und zeitlich einzugrenzen. Daß dabei trotzdem noch hochmittelalterliche Ortswüstungen unbekannt bleiben werden, liegt an der relativ dürftigen Quellenlage in dieser Zeit. Es werden, soweit möglich, aus archivalischen Quellen weitere hoch- und spätmittelalterliche Wüstungen, zum Teil mit genauerer Lokalisierung, nachgewiesen. Zur Erleichterung der Wüstungsforschung wird jedem Teilband ein Wüstungsregister beigegeben, das alle gesicherten wie vermutlichen Ortswüstungen umfaßt (d.h. alle totalen, nicht aber die partielle Wüstungen, da, wie die Quellen des 15. Jh. ausweisen, davon fast jedes Dorf zeitweise betroffen war). Berücksichtigt werden auch Flurwüstungen bzw. Flurnamen (z.B. Lietzen, Lietzo), soweit diese auf ehemals selbständige oder unselbständige Siedlungen schließen lassen. Der Benutzung und Auswertung des Ortslexikons soll außerdem eine Übersichtskarte am Ende jedes Bandes dienen.

Maßgeblich für die Einteilung dieses neun Jahrhunderte umfassenden Lexikons ist vor allem die Rücksicht auf die gesamte Quellenlage. Ist schon die statistische Literatur des 18. und 19. Jh. überwiegend an den derzeitigen Verwaltungsgrenzen orientiert, so sind die zahlreich benutzten und heranzuziehenden archivalischen Quellen des Mittelalters und der Neuzeit erst recht „landschafts“gebunden. Diese Quellen liefern aber gerade den Stoff zu wichtigen statistischen Angaben, die letztlich nur voll auswertbar sind, wenn sie innerhalb eines historisch gewachsenen Raumes zu bestimmten einheitlichen Stichjahren erfolgen und beliebige Quer- und Längsschnitte ermöglichen. Eine Anpassung des Ortslexikons an die Kreiseinteilung von 1952 - Lebus allein verteilt sich heute auf fünf neue Kreise, von denen sich einige wiederum aus Teilen verschiedener märkischer Landschaften zusam-

mensetzen - hätte die Bearbeitung und die genannten Auswertungsmöglichkeiten stark erschwert und verzögert. Da von vorneherein zu übersehen war, daß auf Grund des räumlichen, zeitlichen und inhaltlichen Umfangs des geplanten Vorhabens ein einziger Band nicht ausreichen würde, schien auch eine äußere Abgrenzung und entsprechende Bearbeitung der Teilbände nach den alten gewachsenen Landschaften bei weitem am zweckmäßigsten.

Das Jahr 1900 ist das Stichjahr für die Zugehörigkeit der einzelnen Orte zu den 1816 geschaffenen Kreisen der Provinz Brandenburg. Der Teil VII beschreibt die Orte des Landkreises Lebus und des Stadtkreises Frankfurt (Oder). Insgesamt gliedert sich das Historische Ortslexikon für Brandenburg in die Teile Prignitz (als Teil I 1962 erschienen), Ruppin (als Teil II 1970 erschienen), Havelland (als Teil III 1972 erschienen), Teltow (als Teil IV 1976 erschienen), Zauch-Belzig (als Teil V 1977 erschienen), Barnim (als Teil VI 1980 erschienen), Lebus, Beeskow-Storkow, Uckermark und Jüterbog-Luckenwalde.

Jeder Teilband reiht grundsätzlich die einzelnen Artikel (Ortschaften, Wohnplätze usw.) in alphabetischer Folge aneinander, so daß eine Orientierung leicht möglich ist; Verweise erscheinen entsprechend innerhalb des fortlaufenden Textes. Ortsnamen mit sekundären Bestimmungswörtern Groß, Klein, Alt, Neu, Ober, Unter, Hohen, Nieder, Mittel, Vorder, Hinten, Adlig, Königlich findet man unter dem Grundwort, da solche Orte in der Regel in enger Beziehung zueinander stehen, zumal in Fällen, wo sie unter Verzicht auf ihre Bestimmungswörter kommunal miteinander vereinigt wurden (vgl. Nieder und Ober Görldorf, seit 1928 Görldorf). Sobald das gesamte Ortslexikon für Brandenburg bearbeitet ist, wird ein Registerband sämtliche behandelte Siedlungen in durchgehender alphabetischer Reihenfolge in der üblichen Weise aufführen. Ein für das ganze Ortslexikon verbindliches 10-Punkt-Schema gliedert den zu jedem Artikel erarbeiteten Stoff einheitlich folgendermaßen auf:

Am Beginn steht der **Ortsname** in heutiger Schreibweise, bei eingegangenen Siedlungen nach der jüngsten bzw. bekanntesten Schreibweise, in Zweifelsfällen wird am entsprechenden Ort im Alphabet verwiesen. Es folgt die Kennzeichnung der **geographischen Lage** im Hinblick auf die nächstgelegene Stadt möglichst innerhalb des bearbeiteten Gebietes, dann die **Kreiszugehörigkeit** in der Zeit vor 1816, von 1816 bis 1952 und seit 1952. Diese Angabe steht in Klammern bei

nicht wiederbesiedelten oder unter anderem Namen wiederaufgebauten Wüstungen, auch bei in jüngerer Zeit wieder eingegangenen Siedlungen; bei nach 1816 neu entstandenen Siedlungen ist die älteste Kreisangabe eingeklammert. Die sich anschließenden Punkte enthalten:

1. **Art und Verfassung** der Siedlung nebst Gemeindezugehörigkeit, und zwar im Stichjahr 1900 zur besseren Kennzeichnung aller die längste Zeit ihres Bestehens selbständigen Siedlungen vor den großen Eingemeindungswellen im 20. Jh., mit Angabe aller früheren und späteren kommunalrechtlichen Veränderungen. Unter diesem Punkt entfallen somit alle nicht wiedererrichteten Ortswüstungen, dagegen wird auf unter neuem Namen besiedelte wüste Feldmarken, die einen eigenen Artikel erhalten, verwiesen, z.B.

Jahnswalde: 1. s. Helenenruh.

Das Stichjahr 1900 gestattet weiterhin die für die Wirtschafts- und Sozialgeschichtsforschung wichtige Trennung der Angaben über Dorf- und Gutsverhältnisse. Die bis 1928 geltende kommunalrechtliche Unterscheidung von Gemeinde und Gutsbezirken innerhalb einer Siedlungsgemeinschaft mit ihrem jeweiligen Zubehör, im Text durch Kleinbuchstaben gekennzeichnet, z.B.

Wilmersdorf: 1. a) Dorf, GemGez, 1905 mit Wohnplatz Rettungshaus der Inneren Mission, b) Rg, GutsBez, 1871 mit den Wohnplätzen Försterei und Vorwerk, 1885, 1895, 1905 mit den Wohnplätzen Forsthaus W. und Vorwerk W., 1928 mit Gem W. vereinigt.

spiegelt sich auch aufschlußreich in den Punkten 2 (Stichjahre 1862/1863 und 1900), 7 (Stichjahre 1864, 1882, 1900) und 10 (Stichjahre 1871, 1885, 1895, 1905). Angegeben werden auch alle zum Gemeinde- und Gutsbezirk gehörigen Pertinenzen mit eigenem Namen, die außerhalb der geschlossenen Dorflage oder Gutssiedlung liegen, aber deren kommunalrechtlicher Bestandteil sind, unbeschadet dessen, daß sie außerdem jeweils einen eigenen Artikel bilden, z.B.

Petersdorfer Vorwerk: 1. Vw, GutsBez Petersdorf, 1928 mit
Gem P. vereinigt.

2. **Gemarkungsgröße** in den Stichjahren 1862/1863, 1900 und 1931, ggf. unterteilt nach Gemeinde- und Gutsbezirken. Zu beachten ist, daß hier in der Regel der räumliche Umfang des ganzen Kommunalbezirkes genannt wird. Teilsiedlungen mit eigenem Namen innerhalb des Kommunalbezirks enthalten an dieser Stelle nur einen Verweis auf die Gesamtangabe bei der übergeordneten Gemeinde, z.B.

Petersdorfer Vorwerk 2. 1862/1863, 1900: s. GutsBez Petersdorf,
1931: s. Petersdorf.

3. **Siedlungsform**, ermittelt im wesentlichen nach den handgezeichneten Urmeßtischblättern unter Heranziehung älterer Kartenwerke, sofern diese zur Stützung bzw. Ergänzung des Befundes dienen konnten. Angestrebt wird eine möglichst vollständige und die ältere Struktur berücksichtigende Kennzeichnung, wobei aber nur auf die genannten Unterlagen zurückgegriffen werden konnte. Die erheblichen Verluste infolge der Vernichtung der Kartenabteilung des ehemaligen Landeskulturamtes in Frankfurt (Oder) und des entsprechenden Kartenmaterials in vielen Gutsarchiven lassen eine weitergehende Deutung, insbesondere die Bestimmung der Flurformen, nicht zu. Verzichtet wird bewußt auf eine Vielzahl von Typenunterscheidungen. Im ostelbischen Kolonisationsgebiet, zumal im deutsch-slawische Grenzraum, sind vorherrschend das Rund-, Anger-, Straßen- und Gassendorf auf der einen Seite, die auf wüsten Feldmarken errichteten Guts-siedlungen des 16. bis 19. Jh. andererseits.

Dieser Punkt enthält darüber hinaus den Nachweis in der Gemarkung aufgegangener Wüstungen, auf ehemalige Siedlungen weisende Flurnamen wie „Alte Dorfstelle“, „Dorfstelle“ oder „Die alte Dorfstätte“, wobei oftmals offenbleiben muß, ob letztere auf eine ehemals selbständige Siedlung oder auf die Verlegung der Ortslage ein und derselben Siedlung hindeuten;

4. **Erste schriftliche Erwähnung** mit Angabe der Jahreszahl, der buchstabengetreuen Schreibweise und der Quelle bzw. deren Editionen, ggf. bei anderer Schreibweise, Namensabweichungen oder gar

Namensänderungen mehrere Angaben mit Belegen;

5. Gerichtszugehörigkeit vor Aufhebung der Patrimonialjustiz im Jahre 1849, von 1849 bis 1878 (Kgl. Kreisgerichte bzw. deren Deputationen und Kommissionen) und von 1879 bis 1952 (Amtsgerichte). Die Zugehörigkeit zu den 1952 neu geschaffenen Kreisgerichten ergibt sich aus der zum entsprechenden Kreis. Um Überschneidungen mit Punkt 6 zu vermeiden, wird bei ländlichen Siedlungen nur die Verfassung im 19. Jh. kurz vor der Reform von 1849 genannt, bei städtischen dagegen in knappster Form seit deren Bestehen. Die Zuständigkeit des Kammergerichts als erster Instanz für die exemten Rittergüter wird als bekannt vorausgesetzt und nicht jedes Mal neu erwähnt. Hier sei nur darauf hingewiesen, daß das Grundbuchwesen der Exemten im 18. Jh. Angelegenheit der Ritterschaftlichen Hypothekendirektionen war und erst während der ersten Hälfte des 19. Jh. dem Kammergericht oblag. - Bei Wüstungen bleibt dieser Punkt naturgemäß offen;

6. Herrschaftszugehörigkeit jeder Siedlung zu einer oder mehreren Gutsherrschaften, Stiftern und Klöstern, Städten und (oder) landesherrlichen Ämtern. Terminus a quo ist jeweils von der Ergiebigkeit des entsprechenden Quellenmaterials abhängig. Terminus ad quem ist grundsätzlich das Jahr 1872, das Datum der Kreisordnung, nach welcher die Aufhebung der gutsherrlichen Polizeigewalt und deren Übergang an den Staat erfolgte. Die Besitzverhältnisse der bis 1945 in Privathand befindlichen Rittergüter und anderer Einzelsiedlungen nach 1872 interessieren in diesem Zusammenhang nicht mehr. - Grundsätzlich wird bei Dörfern nur der geographische Name der obwaltenden Herrschaft(en) genannt, nur in Zweifelsfällen auch die Familie; bei den Herrschaftssitzen und Gütern selbst die Familie bzw. in zeitlicher Abfolge die sich ablösenden Besitzer.

Bei der Datierung ist zu beachten, daß vor allem das erstgenannte Jahr darüber Aufschluß gibt, ob hier die Patrimonialherrlichkeit über ein Dorf beginnt oder bereits besteht. 1684-1792 bedeutet, daß die v. Derfflinger 1684 mit Wulkow bei Trebnitz belehnt wurden und es bis 1792 besaßen; vor 1684 bis nach 1792 würde bedeuten, daß 1684 die v. Derfflingersche Herrschaft über Wulkow bei Trebnitz bereits und 1792 noch bestand, ohne daß man Angaben über Beginn und Ende ermit-

teln konnte. Der Querstrich (-) besagt darüber hinaus bei allen vorkommenden Zeitbestimmungen, daß der gesamte Zeitraum vom Anfangs- bis zum Schlußdatum gemeint ist, während im Gegensatz dazu der Schrägstrich (/) andeutet, daß der Zeitpunkt oder Zeitraum eines Geschehens oder Zustands innerhalb der genannten Anfangs- oder Schlußjahre zu suchen, aber nicht bis ins letzte genau zu bestimmen ist.

Angestrebt wird eine möglichst lückenlose Darstellung der Besitzverhältnisse, doch zwingen die teils lückenhaften Quellen zu Angaben wie:

Schönfelde: 6. Vor 1288 bis nach 1300 v. Strehle,
vor 1352 Mühlmeister, 1412 bis 1413
Pfuhl zu Frankfurt, 1413 bis 1415
Belkow zu Frankfurt, 1415 bis 1512
v. Krummensee.

Angestrebt wird ferner eine möglichst genaue Aufgliederung der verschiedenen Besitzanteile innerhalb eines Dorfes mit zeitlicher und sachlicher Spezifizierung jedes Anteils. Die in Klammern jeweils nachgesetzten Jahreszahlen sind, in der Regel aus den Lehnskopiaren gewonnene, Belegzahlen. Verzichtet wird jedoch bewußt auf den Nachweis der z.T. sehr stark aufgesplitterten grundherrlichen Einkünfte von einzelnen Höfen, Hufen und anderen bäuerlichen Liegenschaften, mit denen keine obrigkeitlichen bzw. gutsherrlichen Gerechtsame verknüpft waren. Der Nachweis mehrerer Herrschaftsanteile in vielen Dörfern bzw. des Besitz- und Besitzerwechsels im Laufe der Jahrhunderte führt ohnehin zu komplizierten Erscheinungsbildern. Diese werfen aber doch, gerade in der statistisch aufbereiteten Form, manches neue Licht auf die Geschichte vornehmlich der Gutsherrschaft und bieten, in engem Zusammenhang mit Punkt 7 betrachtet, das reichste (und vielfach noch unbekanntes) Material für die Auswertung des Ortslexikons;

7. Wirtschafts- und Sozialstruktur. Im Gegensatz zu Punkt 6 werden nicht Längs-, sondern Querschnitte gegeben. Wie bei Punkt 2 und 10 erfolgen die Angaben für alle Siedlungen möglichst nach einheitlichen Stichjahren, die ihrerseits aber induktiv auf Grund der Quellenlage des bearbeiteten Gebiets gewonnen werden müssen. Es

soll aus jedem Jahrhundert mindestens eine Angabe erfolgen. Soweit möglich und erforderlich werden zusätzliche Angaben gemacht. Unter diesem Punkt erscheinen auch alle notwendigen Angaben über das Wüstwerden von Siedlungen, z.B.

- (Wald)Sieversdorf: 7. 1405: 23 Hf; 1416: Noch besetztes Dorf, 1432: Wahrscheinlich durch die Hussiten zerstört; 1460: WFM.
- Gölsdorf: 7. 1405: 50 Hf; 1432: Wahrscheinlich zerstört; 1460, 1480: als WFM bezeugt.

Unsicherheiten sind hierbei nicht immer zu vermeiden, da weder aus der Quelle immer klar hervorgeht, ob das genannte Dorf noch aktiv oder bereits wüst ist, wie umgekehrt manche konservative Quellen (z.B. Lehnbriefe) oft noch lange Zeit formelhaft Zustandsschilderungen mitschleppen, die längst überholt sind. Hieran schließen sich dann Angaben über das Wiedererstehen solch ehemaliger Siedlungen entweder, im 16. Jh. beginnend, als Gutssiedlungen oder, vom Ende des 17. Jh. an, als Kolonistendörfer oder aber über deren Einbeziehung in benachbarte Dorf-, Guts- oder Stadtfeldmarken.

Im 19. Jh. tritt zu oder an die Stelle der Angabe der Sozialschichtung und Hufenzahl bzw. Betriebsgröße in Hektar (ha) nach den Separationen in den Dörfern die der Häuser und Gewerbebetriebe. Das Jahr 1864 differenziert zwischen Wohn-, steuerfreien und gewerblichen Gebäuden. Hierbei ist zu beachten, daß in der Regel nicht die Pertinenzien mit eigenem Namen eingeschlossen sind, sondern getrennte Angaben an eigener Stelle enthalten.

Die Entwicklung der ländlichen Sozialstruktur wird nach Möglichkeit bis zur Gegenwart verfolgt, im Teil Lebus ist 1977 das letzte Stichjahr. Die jüngste Entwicklung von Ortsteilen und Wohnplätzen wird, den Unterlagen folgend, in der Regel bei der übergeordneten Gemeinde nachgewiesen. Das älteste durchgängige Stichjahr ergibt sich für die meisten Orte des Teiles Lebus aus dem Stiftsregister von 1405. So lassen sich lexikalisch sieben Jahrhunderte bäuerlicher Geschichte überblicken.

Wenn auch die Angaben zur städtischen Wirtschafts- und Sozialstruktur etwas knapper gehalten wurden, da hier auf das Deutsche Städtebuch verwiesen werden kann, so boten doch die archivalischen Quel-

len auch für die Städte zahlreiche neue Angaben;

8. Kirchliche Verfassung. Abhängig vom Quellenmaterial wird das Parochialverhältnis jedes Ortes in der Regel seit Anfang des 15. Jh. genannt, bei Mutterkirchen die zum Pfarrsprengel gehörigen Filialen, bei Mutterkirchen und Filialen alle eingekirchten Orte und Wohnplätze, sofern sie politisch selbständig sind. Bei Mutter- und Tochterkirchen stehen in zeitlicher Abfolge die Sedes, Inspektion bzw. Superintendentur.

Die Patronatsangabe ergänzt die unter Punkt 6 genannten Herrschaftsrechte. Grundsätzlich sei hierzu bemerkt, daß das Institut des Patronats in der Mark Brandenburg im Jahre 1946 aufgehoben wurde (vgl. Gesetz- und Verordnungsblatt der Provinzialverwaltung Mark Brandenburg 1946, H. 6, S. 101). Aus den Visitationsprotokollen des 16. - 18. Jahrhunderts wird der Pfarr- und Kirchenbesitz genannt, da er das Bild von der gesamten Dorffeldmark abrundet;

9. Baudenkmale. Dieser Punkt, der nur knappste kunstgeschichtliche Hinweise bei jeder dafür in Frage kommenden Ortschaft gibt, dient in erster Linie der Ergänzung des Punktes 4 (erste Erwähnung), sofern die schriftliche Überlieferung sehr spät, oft erst im 15. Jh. einsetzt. Das Vorkommen frühgotischer Feldsteinkirchen oder zumindest deren vorhandene Fundamente lassen das Alter einer Siedlung eher erkennen als viele Urkunden. Kunsthistorische Details bleiben in der Regel unerwähnt;

10. Bevölkerungsziffern. Aus methodischen Gründen werden die Punkte 7 und 10 getrennt behandelt. Letzterer gibt nur absolute Ziffern zu bestimmten Stichjahren. Alle aus Quellen ermittelten Einwohnerzahlen aus der Zeit vor 1734 werden an entsprechender Stelle unter Punkt 7 gegeben, da sie wahrscheinlich meist nur bestimmte Bevölkerungsschichten betreffen, nicht die ganze Gemeinde. Die von den vorhandenen Statistiken des 19. und 20. Jh. diktierten Bevölkerungsziffern unter Punkt 10 lassen gut die unterschiedliche Bevölkerungsbewegung in den stadtfürneren Landgemeinden und in den Randgebieten der großen Industriestädte erkennen. Beim Stichjahr 1939 kommt erst die Auflösung der Gutsbezirke von 1928/1929 zum Ausdruck; der starke Anstieg von 1946 resultiert aus der Umsiedlerbewegung und

der Bodenreform.

Für jeden Wohnplatz mit eigenem Namen wird möglichst auch dessen Einwohnerzahl gegeben. Wo solche Angaben fehlen, vor allem vor 1791 und nach 1925, ist die Zahl in der des gesamten Kommunalbereichs enthalten, worauf nur einmal bei jedem Artikel hingewiesen wird. Zu beachten ist bei den Stichjahren 1871, 1885, 1895 und 1905 die Differenzierung nach Gemeinde - und Gutsbezirken.

Siglenverzeichnis

Abb	=	Abbau (ten)
B	=	Bauer(n)
Bdr	=	Büdner
Bez	=	Bezirk(e)
Bf, bf	=	Bischof, bischöflich
BHG	=	Bäuerliche Handelsgenossenschaft
d	=	Pfennig
Einl	=	Einlieger
Einw	=	Einwohner
Etabl	=	Etablissement
excl	=	ausschließlich
Fil vag	=	Filia vagans
fl	=	Gulden
FLN	=	Flurname(n)
FM	=	Feldmark(en)
fol	=	Blatt
G	=	Gericht(e)
Gärt	=	Gärtner
GDeput	=	Gerichtsdeputation
Geb	=	Gebäude
Gem	=	Gemeinde (n)
GHG	=	Großhandelsgesellschaft
GKomm	=	Gerichtskommission
GPG	=	Gärtnerische Produktionsgen.
gr	=	Groschen
Hf	=	Hufe(n)
Hfr	=	Hüfner
Hslr	=	Häusler
incl	=	einschließlich
Insp	=	Inspektion
Jh	=	Jahrhundert
K	=	Kirche(n)
KAP	=	Kooperative Abtlg. Pflanzenproduktion
Kf, kf	=	Kurfürst, kurfürstlich
Kg, kg	=	König, königlich
Kol	=	Kolonie
Koss	=	Kossät (en)

Kr	=	Kreis
Lit	=	Literatur
LN	=	Landwirtschaftliche Nutzfläche
LPG	=	Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft
Ma, ma	=	Mittelalter, mittelalterlich
Mat vag	=	Mater vagans
Mat comb	=	Mater combinata
Mat conj	=	Mater conjuncta
MBL	=	Meßtischblatt
Mg	=	Morgen
MK	=	Mutterkirche
MTS	=	Maschinentraktorenstation
öff	=	öffentlich
ÖLB	=	örtlicher landwirtschaftlicher Betrieb
Or	=	Original
Patr	=	Patronat
PatrimG	=	Patrimonialgericht
PG	=	Produktionsgenossenschaft
PGH	=	Produktionsgenossensch. Handwerk
QR	=	Quadratrute(n)
R	=	Rute(n)
Rg	=	Rittergut
Schf	=	Scheffel
STA	=	Staatsarchiv
Sup	=	Superintendentur
TK	=	Tochterkirche
U	=	Urkunde
VdgB	=	Vereinigung der gegenseitig. Bauernhilfe
VEB	=	Volkseigener Betrieb
VEG	=	Volkseigenes Gut
Vt	=	Viertel
Vw	=	Vorwerk
WFM	=	Wüste Feldmark(en)
WirtschGeb	=	Wirtschaftsgebäude
Wsp	=	Wispel

ZBE	=	Zwischenbetriebliche Einrichtung
ZGE	=	Zwischengenossenschaftliche Einrichtung
ZSTA	=	Zentrales Staatsarchiv

HISTORISCHES ORTSLEXIKON

TEIL VII: LEBUS

ABDECKEREI s. Fürstenwalde (Spree)

ABDECKEREI s. Müllrose

ABENDROTH LOOS s. Berkenbrück

ADOLFSHÖHE s. Petersdorf bei Briesen

ALBERTINENHOF sw Seelow

(Lebus) - 1816-1950 Kr Lebus - 1950-1952 Kr Seelow - Kr Seelow/Bez Frankfurt(Oder).

1. Vw, GutsBez Diedersdorf, 1928 mit Gem Diedersdorf vereinigt, 1931 Wohnplatz von Diedersdorf.
2. 1862/1863, 1900 s. Gut Diedersdorf, 1931 s. Diedersdorf.
3. Etabl (UrMB1 1843 Seelow von 1857).
4. 1820 Albertinenhof (Ortschaftsstatistik S. 182).
5. Bis 1849 PatrimG Diedersdorf, 1849-1878 GDeput Seelow, 1879-1952 AmtsG Seelow.
6. Gut Diedersdorf.
7. 1818: Vw; 1 Feuerstelle.
1825, 1831: s. Diedersdorf.
1840: Vw; 1 WohnGeb.
1864: Vw; 1 WohnGeb.
1895: 1 Wohnhaus.
1900: s. Diedersdorf.
1927: Vw.
1931: s. Diedersdorf.
8. Eingekircht in Diedersdorf.
9. -
10. 1818: 7, 1840: 9, 1864: 10, 1871: 11, 1885: 15, 1895: 12, 1905: 3, 1925: 6, 1939: s. Diedersdorf.

ALBERTINENHOF nö Seelow

Lebus - 1816-1950 Kr Lebus - 1950-1952 Kr Seelow - Kr Seelow/Bez Frankfurt (Oder).

1. Vw, GutsBez Gusow, 1928 mit Gem Gusow vereinigt, 1931, 1957 Wohnplatz von Gusow.
2. 1862/1863, 1900: s. Gut Gusow, 1931: s. Gusow.
3. Etabl (Schulenbursche Karte von 1778/1786, Bl. 27, UrMB1 1843 Seelow von 1826).
4. 1775 Albertinenhof (Büsching: Topographie S. 1).
5. Bis 1849 PatrimG Gusow, 1849-1878 GDeput Seelow, 1879-1952 AmtsG Seelow.
6. Gut Gusow.
7. 1772: Vw.
1775: Vw.
1801: Vw unweit Gusow nebst 1 Einl; 1 Feuerstelle.
1818: Vw; 1 Feuerstelle.
1825, 1831: s. Gusow.
1840: Vw; 1 WohnGeb.
1864: Vw; 1 WohnGeb.
1895: 2 Wohnhäuser.
1900: s. Gusow